

Index: Gesellschaften, die in diesem Beitrag erwähnt werden von A–Z:

Advocard – Allianz – Allrecht – ARAG – Auxilia – Concordia – Continentale – D.A.S – Debeka – Deurag – DEVK – DMB – Domcura (Risikoträger: Württembergische) – HDI-Gerling – HUK 24 – HUK-Coburg – Ideal – Itzehoer – Job Center Region Hannover – Jurpartner – maxPool (Risikoträger: BBV, D.A.S, Medien-Versicherung) – Medien-Versicherung – NRV – Rechtsschutz Union – R+V – Roland – WGV – Zurich

Verwaltungsrechtsschutz mit Ausschlüssen

- ▶ Anwaltshonorare und Gerichtsgebühren werden erheblich steigen.
- ▶ Klagen zu Arbeitslosengeld II überschwemmen die Gerichte und sind kaum noch versicherungsfähig.
- ▶ Studenten finden in Sachen BAföG und Studienplatzklage bei der Allrecht am besten Gehör

Der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung nimmt mehr und mehr an Bedeutung zu. Noch in diesem Sommer wird die Veröffentlichung des Gesetzesentwurfs zur Kostenrechtsmodernisierung erwartet. Sollte dieser umgesetzt werden, so wird mit einer Erhöhung der Anwaltshonorare um fast 11 Prozent gerechnet, während die Bundesländer zugleich eine Erhöhung der Gerichtsgebühren um fast 20 Prozent fordern.



Autor: Thorben S. Hagenau

Der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung nimmt mehr und mehr an Bedeutung zu. Am 29.08.2012 wurde das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom Bundeskabinett beschlossen. Mit Pressemitteilung vom gleichen Tag äußerte sich das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt dazu wie folgt:

Das Ziel der Kostenrechtsmodernisierung habe darin bestanden, den Kostendeckungsgrad in der Justiz zu verbessern, das heißt die seit Jahren zunehmenden Ausgabensteigerungen im Zuge von Einnahmenerhöhungen abzufedern. Stattdessen stehe nun zu

befürchten, dass die neuen Vorschriften zu einer weiteren Erhöhung der Verfahrensauslagen führen. Kolb: „Das ist das Gegenteil dessen, was mit der Novelle erreicht werden sollte. Die neuen Regelungen bringen nach unseren Berechnungen allein schon bei den Amtsgerichten Sachsen-Anhalts einen Anstieg der Verfahrensauslagen um 11,3 Prozent mit sich.“¹

Damit werden Rechtsanwaltsgebühren und die Gerichtskosten wieder einmal erhöht, was zwangsweise auch zu erhöhten Schadenaufwendungen bei den Rechtsschutzversicherern führen muss. In deren Folge werden sich auch die

Rechtsschutzversicherungen selbst verteuern. Während die Versicherer bei der Kalkulation von Neuverträgen sehr kurzfristig reagieren können, können Anbieter bei Bestandsverträgen erst zeitversetzt über Beitragsanpassungsklauseln auf die Gebührenerhöhungen reagieren und die Beiträge adäquat anpassen. Laut Deurag müsse zunächst ein unabhängiger Treuhänder feststellen, dass sich der Schadenaufwand bei den Versicherern um mindestens fünf Prozent erhöht habe, bevor der Versicherer die Bestandsverträge mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr entsprechend anheben kann. Solche Anpassungen sind entweder inflationsbedingt oder be-

ruhen auf der Erhöhung der Kostengesetze. Bis es zu einer Anpassungsmöglichkeit kommt, muss der Versicherer die erhöhten Kosten finanzieren, ohne dass er einen Ausgleich auf der Seite der Beitragseinnahme verbuchen kann.

Die Versicherer steuern schon seit Jahren gegen, indem einzelne besonders kostenträchtige Leistungsarten pauschal ausgeschlossen werden. Beispielfähig sollen einige davon hier näher dargestellt werden, die immer wieder von Belang sein können.

Versicherungsschutz bei Bafög, Hartz IV und anderen Transferleistungen

So häufen sich in den letzten Jahren fehlerhafte Bescheide rund um das Arbeitslosengeld II (Hartz IV), welches im SGB II geregelt ist. In der Drucksache 17/1095 des Deutschen Bundestages für die 17. Wahlperiode heißt es dazu beispielhaft wie folgt:

„Im Jahr 2009 wurden rund 830 000 Widersprüche abschließend bearbeitet. Rund 300 000 (36,3 Prozent) der Widersprüche wurde ganz oder teilweise stattgegeben.

Von diesen Stattgaben wiederum waren 58 000 (19,3 Prozent) auf unzureichende Sachverhaltsaufklärung zurückzuführen.“²

Aufgrund solcher Fallzahlen verwundert es nicht, dass Versicherer für dieses Risiko vielfach keinen Versicherungsschutz anbieten möchten. Wirklich deutlich sagen dies allerdings unter allen diesbezüglich untersuchten Anbietern nur **Concordia** (ARB 2010, Stand 01.10.2010), **Continentale** (ARB 2011, Stand 01.10.2011), **Jurpartner** (ARB 2011 Jurpartner, Stand 01.04.2011), **NRV** (NRV 2011 Plus, Stand 10.2011), **Roland** (ARB 2012, Stand 10.2011) und **WGV** (ARB 2012, Stand 06.2012). Besonders gut verständlich ist der Ausschluss bei der NRV formuliert:

*„§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten
Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen [...] (3) [...] f) in ursächlichem Zusammenhang mit*

– Angelegenheiten aus dem Asyl-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht, Regelungen zur Sozialhilfe und zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (z. B. sogenanntes „Hartz IV“); [...] i) in ursächlichem Zusammenhang mit staatlichen Subventionen, Finanz- oder Beihilfen;“

§ 3 f) ist auch die Ausschlussgrundlage bei Jurpartner:

Es besteht kein Schutz „in Verfahren aus dem Bereich des Asyl- und Ausländerrechtes sowie aus dem Bereich des Rechtes zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Grundsicherung für Arbeitsuchende/Sozialhilfe)“

Eine identische Formulierung gilt nach § 3 Nr. 3 h) auch bei der WGV, während sich der Ausschluss sich aus § 3 Abs. 3 f) ARB 2012 ergibt. Dieser lautet:

„Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren aus dem Bereich des Asyl- und Ausländerrechtes sowie aus dem Bereich des Rechtes zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Grundsicherung für Arbeitssuchende/Sozialhilfe).“

Schließlich stellt die Continentale in § 3 Nr. 3 f) auf folgende Regelung ab:

„Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen [...] in Verwaltungsverfahren, – die das Asyl- und Ausländerrecht zum Gegenstand haben sowie des Rechtes zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Grundsicherung für Arbeitssuchende/ Sozialhilfe)“

Streitigkeiten rund um das Thema Hartz IV werden in der Regel vor Sozialgerichten verhandelt. Nur in Einzelfällen kann es dazu kommen, dass einzelne Fälle vor Verwaltungsgerichten verhandelt werden. Die ARAG bezeichnet solche Fälle als „Amtshilfe“ für die Sozialgerichte.

Hartz-IV-Streitigkeiten in der Praxis

Bei ablehnenden Bescheiden wegen Alg II kann zunächst ein Widerspruch beim Grundsicherungsträger (SGB II) eingelegt werden. Für dieses Verwaltungsver-

fahren kann der (bedürftige) Widerspruchsführer beim zuständigen Amtsgericht Beratungskostenhilfe beantragen, damit er sich ggf. bereits im Verwaltungsverfahren anwaltlicher Hilfe bedienen kann. Bleibt der Widerspruch erfolglos, kann der Betroffene Klage beim zuständigen Sozialgericht erheben. Der Kunde erklärt, dass er mit der Behördenentscheidung nicht einverstanden ist. Daher möchte er diese Entscheidung anfechten. Möchte sich der Kunde im Klageverfahren ebenfalls anwaltlicher Unterstützung bedienen, kann er/sie beim Sozialgericht die sogenannte Prozesskostenhilfe beantragen. War der Kunde bereits im Widerspruchsverfahren anwaltlich vertreten, übernimmt diesen Antrag in der Regel der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin.

Im nächsten Schritt prüft das zuständige Sozialgericht, ob die Klage nicht mutwillig erhoben, und/oder von vornherein ohne Aussicht auf Erfolg ist. Erscheint die Klage zumindest teilweise erfolgversprechend und ist der Kunde wirtschaftlich nicht in der Lage die Kosten eines Prozesses aufzubringen (Erklärung über die pers. und wirtschaftlichen Verhältnisse), erhält der Kunde Prozesskostenhilfe. Aus dem Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden für Streitigkeiten um Alg II als Vergütung für den jeweiligen Rechtsanwalt sogenannte Betragsrahmengebühren abgerechnet. Laut Christian Wenig vom Job Center Region Hannover liegt diese Gebühr z.B. im Widerspruchsverfahren zwischen 40 und 520 €. Je nach Umfang und Schwierigkeit der Tätigkeit wird innerhalb diese Rahmens abgerechnet.

Die Verfahrensdauer für das Widerspruchsverfahren beträgt in Hannover im Schnitt etwa 2,5 Monate, das eigentliche Sozialgerichtsverfahren kann dafür bis zum Ergehen eines Urteil ca. ein bis zwei Jahre in Anspruch nehmen.

Denkbar wäre eine Bewertung von Leistungen wie Arbeitslosengeld II, Bafög oder Rentenzuschüssen als staatliche Subventionen, für die vielfach ein vertraglicher Ausschluss gilt (siehe unten). Die R+V weist jedoch darauf hin, dass die beschriebenen staatlichen Transferleistungen juristisch keine Subventionen seien. Folgt man dieser Argumentation, so besteht beispielsweise bei der Allianz (ARB 2008, Fassung 10.2010), **D.A.S.** (D.A.S. ARB 2008, Stand

01.10.2008), **DMB** (ARB 2009, Stand 07.2009), **HDI-Gerling** (ARB 2011, Stand 04.2011), **HUK 24** (ARB 2011, Stand 01.10.2011), **HUK-Coburg** (ARB 2011, Stand 01.10.2011), im Standard-Schutz **maxPool** mit dem Risikoträger BBV (AVSF, Stand 09.2011), **maxPool** mit Risikoträger Medien-Versicherung (ARB 2008, Stand 01.2008), **Medien-Versicherung** (ARB 2008, Stand 11.2010), **R+V** (RSB 01/09, Stand 01.2009) sowie bei der **Zurich** (ARB 2010, Fassung 04.2012) trotz fehlender bedingungsseitiger Konkretisierung im Rahmen des Sozialgerichts-Rechtsschutz ab dem gerichtlichen Verfahren Versicherungsschutz.

Beispielsweise heißt es bei der Allianz zum Thema Sozialgerichts-Rechtsschutz in § 2 f) wie folgt:

„f) Sozialgerichts-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten“

Weitergehend bestünde bei **Advocard** (ARB 2012, Stand 01.2012), **Allrecht** (ARB 2010, Stand 01.02.2011), **ARAG** (ARB 2011, Stand 01.2012), **Auxilia** (AUXILIA ARB/2012, Stand 01.2012), **Debeka** (Debeka ARB 2012, Stand 07.2012), im Tarif SB-Vario-MAXIMAL **Deurag** (ARB DEURAG 2011, Stand 10.2011), **DEVK** (DEVK-ARB 2010, Stand 01.2012), im Paket Risiko Plus von **HDI-Gerling** (ARB 2011, Stand 04.2011), **Ideal** (AB-IRS_1011), **Itzehoer** (ARB 2010, Stand 04.2011), im Komfort-Schutz **MaxPool** mit dem Risikoträger BBV (AVSF, Stand 09.2011), **MaxPool** mit dem Risikoträger D.A.S. (D.A.S. ARB 2011, Stand 10.2011) oder bei der **Rechtsschutz Union** (ARB-RU 2010, Stand 01.04.2011) sowie stark abweichend formuliert bei der **Domcura** mit Risikoträger Württembergische (ARB 2011, Stand 01.03.2011) bereits Versicherungsschutz im Widerspruchsverfahren, welches dem Sozialgerichtsverfahren vorangeht.

Beispielhaft lautet die Formulierung der Rechtsschutz Union hier nach § 2 f) wie folgt:

„f) Sozialgerichts-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten und für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren im privaten Bereich“

Bei der DEVK gilt analog nach § 2 f)

*„f) Sozialgerichts-Rechtsschutz
aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten;
bb) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in sozialrechtlichen Angelegenheiten im Widerspruchsverfahren“*

Leicht abweichend formuliert es auch die Ideal in ihrem § 2 f):

„f) Sozial-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten sowie in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen“

Etwas transparenter erscheint hier die Formulierung der Itzehoer, wonach versichert ist der

„Sozial-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in sozialrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsbehörden bzw. Sozialversicherungsträgern und Sozialgerichten“

Eine stark vom Wettbewerb abweichende Regelung findet sich bei der Domcura (ARB 2011, Stand 01.03.2011) in § 2 f):

*f) Sozialgerichts-Rechtsschutz
aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten
bb) für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren
bb1) im Verkehrsbereich
bb2) im privaten Bereich bzw. beruflichen / gewerblichen Bereich
Wartezeit: 6 Monate; Versicherungssumme 1.000,- EUR*

Kunden sollten daher auf die Wartezeit zu § 2 f) bb2) und das für diesen Unterpunkt geltende Sublimit im außergerichtlichen Bereich im Rahmen der Dokumentation ausdrücklich hingewiesen werden.

Thema Wohngeld

Ähnlich zu bewerten wie das Thema Hartz IV sind Streitigkeiten beispielsweise um Wohngeld nach dem Wohngeld-

gesetz (WoGG) und Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII. Zu letzteren gehören Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46 SGB XII), Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52 SGB XII), Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (§§ 53 bis 60 SGB XII), Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66 SGB XII), Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII) sowie Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 bis 74 SGB XII).

Bei dem Umfang dieser Leistungen ist es sicher nicht ganz unbedeutend, wenn einzelne Versicherer hier den Umfang ihres Versicherungsschutzes entsprechend begrenzen.

Dies gilt beispielsweise für:

- **Concordia:** kein Schutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen „aus dem Bereich der im Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und XII (Sozialhilfe) geregelten Angelegenheiten sowie des Asyl- und des Ausländerrechtes“
- **Continentale:** Ausschlussbestimmung siehe oben
- **Domcura mit dem Risikoträger Württembergische:** kein Schutz „in Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende und nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – sowie dem Wohngeldgesetz (WoGG)“
- **Jurpartner:** Ausschlussbestimmung siehe oben
- **maxPool mit dem Risikoträger BBV:** kein Schutz in „Verfahren nach dem Bundessozialhilfe- (SGB XII) sowie dem Wohngeldgesetz“
- **NRV:** Ausschlussbestimmung siehe oben
- **Rechtsschutz Union:** kein Schutz „in Verfahren nach dem Bundessozialhilfe- (SGB XII) – sowie dem Wohngeldgesetz“
- **Roland:** Ausschlussbestimmung siehe oben
- **WGV:** Ausschlussbestimmung siehe oben
- **Zurich:** kein Schutz „in Verfahren aus dem Bereich des Asyl-, Ausländer- und Sozialhilferechtes“

Fazit Wer Kunden besonders umfassend für Streitigkeiten rund um Hartz IV, Wohngeld und Sozialleistungen absichern möchte, sollte die benannten Verbraucherinformationen von Advocard, Allrecht, ARAG, Auxilia, Debeka, Deurag, DEVK, Ideal, Itzehoer, MaxPool mit dem Risikoträger D.A.S. sowie dem Tarif Risiko Plus von HDI-Gerling in die engere Auswahl nehmen.

Keine Leistung bei staatlichen Subventionen

Ausschlussbestimmungen für Rechtsstreitigkeiten rund um staatliche Subventionen finden sich bei vielen relevanten Wettbewerbern. Als einzige definieren hier die **Continentale, Jurpartner, Roland** sowie die **R+V** bedingungsseitig sehr deutlich, was unter den im Verwaltungsverfahren ausgeschlossenen Subventionen zu verstehen sein soll (hier zitiert nach Continentale und R+V):

„Subventionen (finanzielle Hilfen ohne unmittelbare Gegenleistung, die von staatlichen Institutionen an private Haushalte oder private Unternehmen geleistet werden)“.

Bei Jurpartner und Roland lautet die Definition für den Ausschluss wie folgt:

„Subvention ist eine Leistung aus öffentlichen Mitteln, die ganz oder teilweise ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und der Förderung der Wirtschaft oder sonstiger Gemeinwohlinteressen dienen soll“

Diese Hilfen können auf verschiedene Art und Weisen gewährt werden. Die Wikipedia führt hier von der direkten Auszahlung von Geldern, günstigen Darlehen und Bürgschaften, Realförderung bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen oder der Veräußerung von Sachwerten der öffentlichen Hand, Steuer-subventionen (Steuerbefreiung, -ermäßigung oder -erlass) sowie Übernahme externer Kosten durch die Allgemeinheit anstelle des Subventionsempfängers als Kostenverursacher. Dabei sei es fraglich, ob Steuersubventionen rein juristisch als Subventionen zu zählen seien.³

Ein Ausschluss für Streitigkeiten rund um staatliche Subventionen ist neben

der R+V auch bei vielen Wettbewerbern vorgesehen. So sind bei **Allrecht** (ALLRECHT-ARB 2010, Stand 01.02.2011) unter anderem ausgeschlossen Rechtsangelegenheiten „in Verwaltungsverfahren, in denen es um Subventionsangelegenheiten geht“. Gleichlautend ist der Ausschluss auch bei der **ARAG** (ARB 2011, Stand 01.2012) formuliert. „Verwaltungsverfahren, die [...] den Erhalt von Subventionen zum Gegenstand haben“ sind ferner ausgeschlossen bei **HUK 24** (ARB 2011, Stand 01.10.2011), **HUK-Coburg** (ARB 2011, Stand 01.10.2011), **maxPool** mit dem Risikoträger BBV (AVSF, Stand 09.2011) und der **Zurich** (ARB 2010, Fassung 04.2012). Bei der **Domcura** mit Risikoträger Württembergische (ARB 2011, Stand 01.03.2011) ist die Rede von einem Ausschluss von „Verwaltungsverfahren, die [...] den Erhalt von Subventionen zum Gegenstand haben“ bzw. Rechtsstreitigkeiten „in ursächlichem Zusammenhang mit staatlichen Subventionen, Finanz- oder Beihilfen“. Die **Rechtsschutz Union** (ARB-RU 2010, Stand 01.04.2011) und die **NRV** (NRV 2011 Plus, Stand 10.2011) sprechen analog von der „Wahrnehmung rechtlicher Interessen [...] in ursächlichem Zusammenhang mit Subventionen, Finanz- oder Beihilfen“. Auch die **Debeka** spricht von einem Ausschluss für Rechtsstreitigkeiten „in ursächlichem Zusammenhang mit staatlichen Subventionen“. **Jurpartner** benennt als Ausschluss die Wahrnehmung rechtlicher Interessen „im Zusammenhang mit der Gewährung und der vollständigen Versagung einer Subvention im gewerblichen Bereich“.

Keinen Ausschluss für Subventionen sehen vor:

- **Advocard** (ARB 2012, Stand 01.2012)
- **Auxilia** (AUXILIA ARB/2012, Stand 01.2012)
- **Concordia** (ARB 2010, Stand 01.10.2010)
- **D.A.S.** (D.A.S. ARB 2008, Stand 01.10.2008)
- **Deurag** (ARB DEURAG 2011, Stand 10.2011)
- **DEVK** (DEVK-ARB 2010, Stand 01.2012)
- **DMB** (ARB 2009, Stand 07.2009)
- **HDI-Gerling** (ARB 2011, Stand 04.2011)
- **Ideal** (AB-IRS_1011)
- **Itzehoer** (ARB 2010, Stand 04.2011)

- **MaxPool** mit dem Risikoträger D.A.S. (D.A.S. ARB 2011, Stand 10.2011)
- **maxPool** mit Risikoträger Medien-Versicherung (ARB 2008, Stand 01.2008)
- **Medien-Versicherung** (ARB 2008, Stand 11.2010)
- **WGV** (ARB 2012, Stand 06.2012)

Bei der **Allianz** (ARB 2008, Fassung 10.2010) besteht kein Ausschluss für Subventionen im privaten Bereich (Verwaltungsgerichts-Rechtsschutz gemäß § 2 g) bb) ARB 2008). Im gewerblichen Bereich jedoch ist der Leistungsumfang im Verwaltungsrechtsschutz bei § 2 g) cc) ARB 2008 faktisch inhaltlich so beschränkt, dass Subventionen – trotz fehlender Klarstellung – faktisch ausgeschlossen sind.

Abgelehnte Bafög-Bescheide: privater Verwaltungsrechtsschutz

In der Schadenabwicklung der DEVK fallen Streitigkeiten rund um das Thema Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in den Bereich des Verwaltungsrechtsschutzes, wenngleich die gesetzlichen Anspruchsgrundlagen in § 68 SGB I, also im Sozialgesetzbuch zu finden sind.

Im Zusammenhang mit dem Bafög gibt es den ersten Hauptstreitpunkt ein ablehnender Bescheid, aus dem hervorgeht, dass das Einkommen der Eltern zu hoch für die Gewährung von Bafög sei oder dass zwar ein Anspruch bestehe, dieser jedoch nicht so hoch sei, wie der Versicherte dies wünsche. Der zweite Hauptstreitpunkt sind angeblich falsche Angaben zu den Vermögensverhältnissen des Antragsstellers bei der Beantragung.

Keinen ausdrücklichen Ausschluss in den Bedingungen für Streitigkeiten rund um Bafög sehen die Versicherer **Advocard** (ARB 2011, Stand 01.01.2011), **Allianz** (ARB 2008, Fassung 10/2010), **ARAG** (ARB 2011, Stand 01.2012), **Auxilia** (AUXILIA ARB/2012, Stand 01.2012), **Concordia** (ARB 2010, Stand 01.10.2010), **D.A.S.** (D.A.S. ARB 2008, Stand 01.10.2008), **Deurag** (ARB DEURAG 2011, Stand 10.2011), **DEVK** (DEVK-ARB 2010, Stand 01.01.2012), **DMB** (ARB 2009, Stand 07.2009), **Domcura** mit Risikoträger Württembergische (ARB 2011,

Stand 01.03.2011), **HDI-Gerling** (ARB 2011, Stand 04.2011), **Ideal** (AB-IRS_1011), **Itzehoer** (ARB 2010, Stand 04.2011), **Jurpartner** (ARB 2011 Jurpartner, Stand 01.04.2011), **maxPool** mit Risikoträger Medien-Versicherung (ARB 2008, Stand 01.2008), **Medien-Versicherung** (ARB 2008, Stand 11.2010), **WGV** (ARB 2012, Stand 06.2012) sowie **Zurich** (ARB 2010, Fassung 04.2012) vor.

In allen diesen Fällen entscheidet sich die tatsächliche Mitversicherung an der Frage, inwiefern privater Verwaltungsrechtsschutz sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich mitversichert ist. Dabei richten sich die anfallenden Kosten in beiden Fällen nach dem so genannten „Betragsrahmen“. Zu unterscheiden sind das außergerichtliche Widerspruchsverfahren gegenüber der Behörde sowie das gerichtliche Klageverfahren. Die durchschnittlichen Anwaltskosten liegen nach Auskunft eines Versicherers in beiden Fällen bei je etwa 500 Euro.

Unter den benannten Anbietern wird generell kein privater Verwaltungsrechtsschutz von den Anbietern **Debeka** und **Medien-Versicherung** angeboten.

Andere Anbieter wie **HDI-Gerling**, **Itzehoer**, **maxPool** mit dem Risikoträger Medien-Versicherung oder die **Medien-Versicherung** sehen zwar eine Mitversicherung von privatem Verwaltungsrechtsschutz vor, jedoch nur in den Bereichen Verkehrsrechtsschutz sowie in steuer- und abgaberechtlichen Streitigkeiten.

Von den verbliebenen Anbietern wird privater Verwaltungsrechtsschutz teilweise nur vor deutschen Verwaltungsgerichten, also nicht außergerichtlich im Widerspruchsverfahren angeboten. Dies gilt etwa für **Allianz**, **DMB**, **Jurpartner** oder **Zurich** (SecJura-Plus für §§ 23, 25-27) während gerade bei älteren Bedingungswerken meist generell nur gerichtlicher Versicherungsschutz bestand oder wie in den ARB 2009 bei Jurpartner der Versicherungsschutz auf den verkehrsrechtlichen Bereich wie bei den oben dargestellten Unternehmen begrenzt war.

Darüber hinaus sprechen die **Auxilia** von Versicherungsschutz vor deutschen Verwaltungsgerichten und -behörden und die **D.A.S.** allein von Versicherungsschutz vor deutschen Verwaltungsbehörden.

Hier wäre es wünschenswert, wenn Versicherer ihre Bedingungen in verbraucherverständlicher Sprache formulieren würden. Tatsächlich gibt es also

die Unterscheidung zwischen Versicherern, die nur außergerichtlich Versicherungsschutz vorsehen („vor Verwaltungsbehörde“), solchen, die nur gerichtlichen Versicherungsschutz vorsehen („vor Verwaltungsgerichten“) und solchen, die entsprechend beides versichern. Dabei umfasst die Mitversicherung von Streitigkeiten vor Verwaltungsbehörden ausdrücklich auch etwaige Widersprüche gegen Behördenbescheide. Es bleibt zu hoffen, dass die für Herbst 2012 geplanten neuen Musterbedingungen des GDV hier transparentere Formulierungen finden werden.

Abweichend gewährt **HDI-Gerling** Verwaltungsrechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten allein im Rahmen des Paketes Risiko Plus und gemäß § 2 g) bb) begrenzt auf „maximal zwei Leistungsfälle pro Versicherungsjahr. Die Kostenübernahme für beide Leistungsfälle ist insgesamt auf 25.000 Euro begrenzt.“ Der Versicherungsschutz gilt in diesem Fall sowohl „für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten und in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen“.

Auch bei der **Domcura** mit dem Risikoträger Württembergische sehen die Bedingungen zwar Versicherungsschutz vor deutschen Verwaltungsgerichten vor, doch gilt auch hier eine dokumentierungswürdige Besonderheit für die im Rahmen des Maximum-Bausteins mitversicherte Interessenvertretung vor Verwaltungsbehörden, nämlich eine Wartezeit von 6 Monaten sowie eine Teilversicherungssumme von nur 1.000 Euro.

Auch die **Deurag** bietet im Tarif SB-Vario Maximal außergerichtlichen Verwaltungsrechtsschutz im privaten Bereich an. Vergleiche dazu z.B. § 26 Abs. 3a) ARB 10-2011. Die Formulierung über den Umfang des versicherten Verwaltungsrechtsschutzes ergibt sich aus § 2 g):

„g) *Verwaltungs-Rechtsschutz*
aa) in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten;
bb) in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten im privaten Bereich für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten (Verwaltungsgerichts-Rechtsschutz);
cc) in nichtverkehrsrechtlichen Ange-

genheiten im privaten Bereich für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden“

Bei der **ARAG** besteht Versicherungsschutz „für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in nicht-verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten und in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen soweit der Versicherungsschutz nicht bereits in den Leistungsarten der Absätze b), c), e) oder h) enthalten ist“. Eine ähnliche Formulierung nutzt auch **Advocard**.

Auch die **DEVK** gewährt Verwaltungsrechtsschutz im privaten Bereich sowohl vor Verwaltungsgerichten wie auch „im Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden“.

MaxPool mit dem Risikoträger D.A.S. (D.A.S. ARB 2011, Stand 10.2011) spricht von einem Ausschluss für „Vorverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz, es sei denn, Sozial-Rechtsschutz besteht im Rahmen von § 2 f) bb) oder § 2 l) dd)“. Demnach bestünde in diesem Zusammenhang Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem der Klage vor deutschen Sozialgerichten vorgeschalteten Widerspruchsverfahren. Da es sich bei Klagen rund um Hartz IV um Streitigkeiten nach dem SGB II handelt und die Bedingungen auch Streitigkeiten im Rahmen des privaten Verwaltungsrechtsschutz vor deutschen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten vorsehen, besteht hiernach in diesem Zusammenhang umfangreicher Versicherungsschutz – sowohl gerichtlich wie auch außergerichtlich im Widerspruchsverfahren gegen etwaige Behördenbescheide.

Bei der **IDEAL** gilt der Versicherungsschutz nach § 2 g) bb) abweichend auch „in sonstigen verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten des privaten Bereiches vor deutschen Verwaltungsgerichten sowie in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen; dies gilt nicht in Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen sowie bei Asylrechts- und Ausländerrechtsverfahren“. Ebenfalls Versicherungsschutz „für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in nicht-verkehrsrechtlichen Angelegenheiten im privaten Bereich vor deutschen Verwaltungsgerichten und in Widerspruchsver-

fahren vor Verwaltungsbehörden, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen, soweit der Versicherungsschutz nicht bereits in den Leistungsarten gemäß § 2 Absätze b), c), e) oder h) enthalten ist“, sieht die WGV in ihrem Optimaltarif vor, während der Basis-Tarif den komplett nicht verkehrsrechtlichen privaten Verwaltungsrechtsschutz ausschließt.

Fazit Den umfangreichsten und in der Formulierung transparentesten privaten Verwaltungsrechtsschutz bieten zurzeit die Versicherer Advocard, ARAG und die IDEAL und die WGV in ihrem Optimaltarif. Dies gilt bei den benannten Versicherern mit Ausnahme der WGV auch für Streitigkeiten rund um staatliche Subventionen wie Bafög oder Hartz IV. Nicht so transparent, aber inhaltlich ebenso umfassend ist der Versicherungsschutz bei DEVK und maxPool mit dem Risikoträger D.A.S.

Studienplatzklagen meist unversichert

Ein weiteres Problemfeld im Bereich des privaten Verwaltungsrechtsschutzes betrifft Streitigkeiten rund um eine Studienplatzvergabe. Fragt man bei den Versicherern an, so geht es hier fast immer um Streitigkeiten von Humanmedizinern, die klagen, weil die zentrale Vergabestelle (ZVS) aufgrund eines unzureichenden Notendurchschnitts (Numerus clausus) zum gewünschten Zeitpunkt keinen Studienplatz im Fach Medizin zur Verfügung stellen kann.

Oft wird in solchen Fällen juristischer Beistand geholt. Das läuft dann so, dass der Anwalt entweder eine größere Auswahl oder (eher selten) alle verfügbaren Universitäten anschreibt und fragt ob Studienplätze frei seien. Im Fall einer negativen Antwort wird dann angefragt, weshalb das verfügbare Kontingent an Plätzen bereits ausgeschöpft sei, nach den Vergabekriterien angefragt und gegebenenfalls eine gerichtliche Prüfung angestrengt, ob die internen Kriterien abschließend und korrekt bei der Vergabe der einzelnen Plätze berücksichtigt wurden. Kommt es in diesem Zusammenhang dazu, dass doch noch eine Universität einen Platz frei hat, so werden die anderen Verfahren eingestellt.

Die Klagen gliedern sich in fast allen Fällen zweistufig in ein einstweiliges Eil-

verfahren und ein Hauptsacheverfahren vor dem Verwaltungsgericht. Als Streitwert gilt für Eilverfahren ein Wert zwischen 1.500 und 5.000 Euro, für das eigentliche Verfahren meist um die 5.000 Euro. Dabei kostet ein Eilverfahren im Schnitt etwa 1.000 Euro, ein Hauptsacheverfahren 1.500 Euro. Wird gleich gegen zehn Universitäten vorgegangen, so bedeutet dies durchschnittlich 10.000 Euro für die Eilverfahren sowie im Worst Case noch einmal 15.000 Euro für die Hauptsacheverfahren, zusammen also 25.000 Euro.

Ziel des Eilverfahrens ist eine vorläufige Entscheidung zu Gunsten des Klagen. Es geht also darum, einen Studienplatz zu erhalten, bevor das erste Semester beginnt. Die Dauer eines Eilverfahrens liegt dabei im Schnitt bei etwa ein bis zwei Monaten.

Zwingend parallel dazu wird die Hauptsache in Form einer normalen ordentlichen Klage vor einem Verwaltungsgericht eingereicht. Dabei dauert dieses gerichtliche Verfahren im Schnitt nicht unter einem ¼ Jahr. Geht es um Verfahren an besonders beliebten Studienorten, so beispielsweise der Berliner Charité, so kann das Hauptsacheverfahren noch deutlich länger dauern.

In vielen Fällen führen Studienplatzklagen zu einem außergerichtlichen Vergleich. Dies sieht dann so aus, dass eine Universität „sich entschließt“, die bisherige Kapazität um x Plätze zu erhöhen und die frei gewordenen Plätze unter den anstehenden Bewerbern zu verlosen. Durch die Annahme eines solchen Vergleichs sind dann Eil- und Hauptsacheverfahren automatisch erloschen. Selbstverständlich steht es dem Kläger jedoch frei, im nächsten Semester erneut auf einen Studienplatz zu klagen.

Ein Versicherer äußerte sich dazu, dass nach eigenen Erkenntnissen nur mit einer Rechtsschutzversicherung im Rücken überhaupt geklagt werde.

Berücksichtigt man die hohen Kosten dieser Verfahren und dass nur ein Bruchteil aller Versicherten überhaupt von diesem Problem betroffen sind, so verwundert es nicht, dass wenige Versicherer motiviert sind, in diesem Bereich weiter Versicherungsschutz zu bieten. Während etwa die **Rechtsschutz Union, R+V** oder **Zurich** schon seit dem Jahr 2010 keine Streitigkeiten rund um die Studienplatzvergabe mehr versichern und **HDI-Gerling** (§ 3 Absatz 3 f) ARB 2011) seit

2011 einen entsprechenden Ausschluss vorsieht, erfolgte der Ausschluss bei der **Auxilia** erst jüngst zum Januar 2012.

Ebenfalls keinen Versicherungsschutz für Streitigkeiten im ursächlichen Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen sehen etwa **Concordia, Deurag, Domcura** mit dem Risikoträger Württembergische, **DMB, maxPool** mit den Risikoträgern BBV und D.A.S. sowie die **NRV** vor. Mit geringfügig abweichender Formulierung entfällt der Versicherungsschutz ausdrücklich auch bei der **Allianz, ARAG, Continentale, D.A.S., Debeka, DEVK, HUK 24, HUK-Coburg, IDEAL, Roland** und **WGV**. Eine fehlende Klarstellung hinsichtlich einer möglichen Mitversicherung besteht bei **Itzehoer, Jurpartner, maxPool** mit dem Risikoträger Medien-Versicherung sowie **Medien-Versicherung**. Bei diesen Versicherern ist daher jeweils zu prüfen, inwiefern Verwaltungsrechtsschutz im privaten Bereich entweder im Widerspruchsverfahren und gerichtlich oder zumindest nur vor Verwaltungsgerichten besteht. Wie oben bereits ausgeführt, führt diese Überprüfung zu dem Ergebnis, dass alle Anbieter bereits hier ausscheiden.

Abweichend ausdrücklicher Versicherungsschutz für Streitigkeiten im ursächlichen Zusammenhang mit der Studienplatzvergabe bieten **Advocard** und **Allrecht**. Bei der **Advocard** „umfasst der Versicherungsschutz jeweils ein verwaltungsgerichtliches Verfahren für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen in der Laufzeit des Rechtsschutzvertrages.“ Damit ist das tatsächliche Kostenrisiko bereits stark eingeschränkt. Hinzu kommt, dass für die Studienplatzvergabe eine abweichend verlängerte Wartezeit von einem Jahr vereinbart ist. **Allrecht** ist hier etwas kulanter, denn immerhin wird „jeweils ein Verfahren pro Kalenderjahr“ versichert.

Fazit Der umfassendste Versicherungsschutz im Zusammenhang mit Studienplatzklagen besteht bei der Allrecht.

¹ <http://www.presse.sachsen-anhalt.de/index.php?&cmd=get&id=855644&identifier=10be7346d809c2700ce0494b28600e19>

² a.a.O., S. 3

³ Siehe <http://de.wikipedia.org/wiki/Subvention>. Hier auf Basis des Standes vom 15.08.2012.